

**Programm „Kultur“ (2007-2013)**  
**Unterstützung kultureller Projekte**  
**Aktionsbereich 1.2.2 literarische Übersetzung**  
**Bedingte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**  
**EACEA Nr. 10/2006**  
(2006/C 270/07)

### **Vorsichtsklausel**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zum Programm „Kultur“ (2007-2013) ist noch nicht förmlich vom europäischen Gesetzgeber angenommen worden. Dennoch hat die Kommission beschlossen, diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen, um eine rasche Durchführung dieses Programms nach der in Kürze zu erwartenden Annahme seiner Rechtsgrundlage durch den europäischen Gesetzgeber zu gewährleisten und um den potenziellen Empfängern von Gemeinschaftszuschüssen zu ermöglichen, ihre Vorschläge so bald wie möglich auszuarbeiten.

Aus dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergibt sich für die Kommission keine rechtliche Verpflichtung. Sollte der europäische Gesetzgeber wesentliche Änderungen an der Rechtsgrundlage vornehmen, kann diese Aufforderung annulliert werden, und es können anders lautende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit den entsprechenden Beantwortungsfristen veröffentlicht werden.

Ganz allgemein unterliegt die Durchführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2007 folgenden Bedingungen, deren Erfüllung nicht von der Kommission abhängt:

- der Verabschiedung der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm ohne wesentliche Änderungen durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union;
- der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms in Bezug auf das Programm „Kultur“ (2007-2013) und der allgemeinen Leitlinien für dessen Umsetzung sowie der Auswahlkriterien und -verfahren nach Befassung des Programmausschusses;
- der Annahme des Haushalts 2007 der Europäischen Union durch die Haushaltsbehörde.

### **1. Rechtsgrundlage**

Grundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bildet der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Mehrjahresprogramm für die Gemeinschaftstätigkeit im kulturellen Bereich für den Zeitraum 2007-2013 (nachstehend „das Programm“ genannt).

Das Programm beruht auf Artikel 151 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der festlegt, dass die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt bei gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet.

### **2. Ziele und Beschreibung**

Durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden sowie den Akteuren und Einrichtungen im Kulturbereich der am Programm teilnehmenden Länder<sup>(1)</sup> trägt das Programm zur Förderung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums bei, mit dem Ziel, durch die grenzüberschreitende Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten, durch die internationale Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erzeugnissen und durch den interkulturellen Dialog die Entstehung einer Unionsbürgerschaft zu begünstigen.

Das neue Programm geht über den rein sektoriellen Ansatz früherer Kulturprogramme hinaus und verfolgt nunmehr einen interdisziplinären Ansatz. Durch diese Durchlässigkeit zwischen den Sektoren soll die Kooperation zwischen den Akteuren im Kulturbereich gestärkt werden, indem sektorübergreifende Kooperationsprojekte gefördert werden. Das Programm steht sämtlichen kulturellen Akteuren und Sektoren aus dem nicht audiovisuellen Bereich einschließlich kulturellen Unternehmen offen, sofern sie keinen Erwerbszweck verfolgen.

<sup>(1)</sup> Vgl. Punkt 5.2.

### 3. Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Um die Programmziele zu erreichen, sollen mithilfe dieser Aufforderung literarische Übersetzungsprojekte <sup>(1)</sup> gefördert werden, die von unabhängigen Verlegern bzw. Verlagsgruppen aus den am Programm teilnehmenden Ländern vorgelegt werden.

Förderungsfähig im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind Übersetzungen literarischer Werke aus einer europäischen Sprache in eine andere <sup>(2)</sup> sowie die Übersetzung alter Texte des literarischen Kulturguts (einschließlich der alten Sprachen wie Altgriechisch und Latein).

Die innerhalb dieses Aktionsbereichs zu finanzierenden Projekte müssen zwingend vor dem 15. November 2007 anlaufen.

### 4. Finanzrahmen

Vorbehaltlich der von der Haushaltsbehörde beschlossenen Mittelausstattung dürften für 2007 Mittel in Höhe von insgesamt rund **1,5 Mio. EUR für die Projekte des Aktionsbereich 1.2.2 (literarische Übersetzung)** zur Verfügung stehen.

Es sollen voraussichtlich **etwa 45 literarische Übersetzungsprojekte** finanziell unterstützt werden.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird 60 000 EUR nicht übersteigen und wird 100 % der Übersetzungskosten decken, sofern diese Kosten nicht mehr als 50 % der Gesamtbetriebskosten ausmachen.

### 5. Förderfähigkeitskriterien

#### 5.1. Förderungsfähige(r) Einrichtung/Organisation/Antragsteller

Es werden die Förderanträge von Antragstellern eingehend geprüft, die folgende Merkmale aufweisen: Es muss sich bei der Einrichtung um eine öffentliche oder private Einrichtung mit Rechtsstatus handeln, deren Hauptaktivität im Kulturbereich angesiedelt ist und die ihren Sitz in einem der am Programm teilnehmenden Länder hat; sie muss über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen, um das vorgeschlagene Projekt vollständig durchführen zu können.

#### 5.2. Förderungsfähige Länder

Förderungsfähig sind Verlagshäuser bzw. Verlagsgruppen, deren Sitz sich in einem der am Programm teilnehmenden Länder befindet:

- den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(3)</sup>;
- den drei EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) vorbehaltlich der Annahme des entsprechenden Beschlusses durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss;
- den Kandidatenländern (Türkei, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und den westlichen Balkanländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo (Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen)) vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung („Memorandum of Understanding“), die die Modalitäten ihrer Teilnahme festlegt. <sup>(4)</sup>

### 6. Schlusstermin für die Einreichung der Anträge

Die Anträge sind bis spätestens 28. Februar 2007 einzusenden.

<sup>(1)</sup> Ein literarisches Übersetzungsprojekt muss aus mindestens 4 und darf aus höchstens 10 für die Übersetzung in Frage kommenden Werken bestehen (vgl. den Leitfaden zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen).

<sup>(2)</sup> Sprache eines am Programm teilnehmenden Landes.

<sup>(3)</sup> Die Europäische Union hat aktuell 25 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern). Rumänien und Bulgarien durchlaufen gerade das Beitrittsverfahren und werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2007 EU-Mitgliedstaaten sein.

<sup>(4)</sup> Die kulturellen Akteure sind aufgefordert, sich bei der Agentur über die Entwicklung der Situation bezüglich all dieser Länder zu informieren.

## 7. Weitere Informationen

Der **Leitfaden** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie das **Antragsdossier** und sämtliche dazu gehörigen Formulare sind unter folgenden Internet-Adressen erhältlich:

<http://eacea.ec.europa.eu/>

[http://ec.europa.eu/culture/eac/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/index_en.html)

Die Anträge müssen den Vorgaben des **Leitfadens** entsprechen und ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen eingereicht werden.

---